

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

01.08.2012

Nr. 53

**Inhaltsverzeichnis:**

- Geschäftsordnung Promotionsausschuss Seite 1
- Institutsordnung für das Institut für Historische Musikwissenschaft im Fachbereich 5 Seite 2
- Institutsordnung für das Institut für Weltmusik und transkulturelle Musikforschung im Fachbereich 5 Seite 4
- Institutsordnung für das Institut für Musikpädagogische Forschung im Fachbereich 5 Seite 6
- Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Durchführung von Berufungsverfahren (Berufungsordnung- BerufungsO) vom 01.02.2011 Seite 8
- 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Blechbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Seite 10
- 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Holzbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Seite 10
- 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Seite 11
- 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Seite 11

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

## Geschäftsordnung Promotionsausschuss

### Inhaltsübersicht

- § 1 Stellung des Promotionsausschusses und Mitgliedschaft
- § 2 Sitzungstermine
- § 3 Wahl der Vorsitzenden
- § 4 Bestimmung von Fachgruppen
- § 5 Verfahrensweise für die Zulassung zum Promotionsstudium (bzw. zur Promotion)
- § 6 Ablauf von Promotionsverfahren
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Stellung des Promotionsausschusses und Mitgliedschaft

Der Promotionsausschuss ist ein Gremium des Fachbereichs 5 (Musikwissenschaft - Musikpädagogik - Kirchenmusik- Chorleitung) der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Mitglieder sind die wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik und Tanz Köln, die gemäß § 29 Abs. 2 KunstHG wissenschaftliche Fächer vertreten.

### § 2 Sitzungstermine

Der Promotionsausschuss tritt einmal im Semester am ersten Donnerstag nach der ersten Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 um 16.30 h zusammen. Bei Bedarf kann dieser Termin geändert und können weitere Sitzungstermine anberaumt werden.

### § 3 Wahl der Vorsitzenden

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt im Anschluss an die Bestimmung des Promotionsausschusses durch den Fachbereichsrat 5 gemäß § 2 Abs. 1 Promotionsordnung.

### § 4 Bestimmung von Fachgruppen

Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses gemäß § 2 Abs. 2 Promotionsordnung (PO), bestimmt der Promotionsausschuss für die einzelnen Promotionsfächer Fachgruppen. Die gegenwärtigen Fachgruppen sind:

- Musikwissenschaft (Jacobshagen, Kreuziger-Herr, Neuhoff, Rappe)
- Musikpädagogik (Geuen, Lohmann, Meyer, Niessen, Stöger, Terhag)
- Kulturmanagement (Lynen, Jacobshagen, Neuhoff)
- Tanzwissenschaft (Hardt, Jacobshagen, Kreuziger-Herr)
- Musikermedizin (Abilgaard, Geuen, Neuhoff)

### § 5 Verfahrensweise für die Zulassung zum Promotionsstudium (bzw. zur Promotion)

Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium werden von der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Vorsitzenden auf die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen geprüft. Das Exposé wird von der Betreuerin/dem Betreuer an

die/den Vorsitzenden und von dieser/diesem an die Mitglieder der Fachgruppe des Promotionsfaches geschickt.

Die Fachgruppe entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Exposés oder über Auflagen zur Überarbeitung.

Sie entscheidet außerdem über Anträge auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen und die eventuelle Erteilung sonstiger Auflagen für die Zulassung zum Promotionsstudium.

Die Fachgruppen müssen einstimmige Beschlüsse fassen, andernfalls geht der Vorgang ins Plenum des Promotionsausschusses.

Ein/e Vertreter/in der Fachgruppe teilt der/dem Vorsitzenden das Ergebnis mit. Über die Gesamtheit der Vorgänge / Entscheidungen wird vor dem regulären Sitzungstermin in einer Rundmail der/des Vorsitzenden informiert.

### § 6 Ablauf von Promotionsverfahren

Für Promotionsverfahren gelten die folgenden Aufgabenverteilungen / Zuständigkeiten:

- Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen > Vorsitzender und Betreuer/in
- Bestellung der Gutachter/innen > Fachgruppe
- Besetzung von Promotionskommissionen (Disputation) > Fachgruppe
- Bestellung Zweitbetreuer/in bei interdisziplinären Vorhaben > Fachgruppe > Plenum
- Einstellung eines Promotionsverfahrens > Plenum

### § 7 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.06.2012

Köln, den 01.08.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**Institutsordnung für das Institut für Historische  
Musikwissenschaft im Fachbereich 5  
Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 01.08.2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Instituts
- § 4 Partnerinstitute
- § 5 Organe des Instituts
- § 6 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter
- § 7 Institutsvollversammlung
- § 8 Änderung der Institutsordnung
- § 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1 Rechtsform**

Das Institut für Historische Musikwissenschaft ist eine Einrichtung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unter der Verantwortung des Fachbereichs 5.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut dient der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten sowie von Vermittlungs- und Organisationstätigkeiten im Bereich der Historischen Musikwissenschaft.
- (2) Das Institut kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Das Institut verfügt über keinen eigenen Haushalt, es sei denn der Fachbereich 5 weist ihm aus seinen Mitteln ein Budget zu.
- (4) Die Hochschulleitung unterstützt das Institut in Hinblick auf seine öffentliche Wirksamkeit (z.B. Internetauftritt und andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit).

**§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die für die Fächer Historische Musikwissenschaft und Theorie und Geschichte der Populären Musik berufen wurden, sowie durch Wahl berufene Dozentinnen und Dozenten aus einem der an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vertretenen wissenschaftlichen Fächer.
- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des Instituts und unter Beschluss des Rates des Fachbereiches 5 weitere außerordentliche Mitglieder, die an den Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, in das Institut berufen werden. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung und endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates.
- (3) Zur Gruppe der außerordentlichen Mitglieder des Instituts können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(4) Das Institut kann auf Beschluss der Institutsvollversammlung korrespondierende und beratende Mitglieder ernennen. Korrespondierende und beratende Mitglieder haben den Status von Angehörigen.

**§ 4 Partnerinstitute**

Das Institut kann auf Vorschlag der Institutsvollversammlung und unter Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 Partnerinstitute im In- und Ausland benennen.

Partnerschaften können in Vertragsform dokumentiert werden.

**§ 5 Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts und die Institutsvollversammlung.

**§ 6 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter**

(1) Das Institut wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist dabei an die Fachbereichs- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fachbereichsrates gebunden.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Institut nach innen, in Fragen der wissenschaftlichen Kommunikation sowie der Vorbereitung von Drittmittelanträgen im Benehmen mit der Fachbereichsleitung auch nach außen, in allen anderen Fragen der Außenvertretung (insbesondere in Bezug auf abzuschließende Verträge) auch im Zusammenwirken mit dem Rektorat.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder des Instituts in allen für das Institut wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien des Fachbereichs, der Hochschule und der Hochschulleitung.

(4) Die Institutsleitung informiert regelmäßig die Fachbereichsleitung über anstehende Vorhaben und ist dem Fachbereichsrat des FB 5 gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(6) Die Mitglieder des Instituts wählen in der Institutsvollversammlung aus ihrer Mitte eine Institutsleiterin bzw. einen Institutsleiter, die bzw. der hauptamtliches Mitglied der Hochschule und Mitglied des Instituts sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5, von dem auch die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter bestätigt wird.

(7) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter kann abgewählt werden, wenn die Mitglieder in der Institutsvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 für die Abwahl stimmen und der Fachbereichsrat des Fachbereichsrates 5 diese Abwahl bestätigt.

(8) Die Amtszeit der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter entscheidet in Abstimmung mit den Mitgliedern der Institutsvollversammlung über alle Belange des Instituts, insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln. Weiterhin legt sie bzw. er einmal im Kalenderjahr der Institutsvollversammlung und dem Rat des Fachbereichs 5 einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor, in dem auch die Verwendung der Mittel dargelegt wird.

#### **§ 7 Institutsvollversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Instituts bilden die Institutsvollversammlung.

(2) Institutsvollversammlungen finden in der Regel mindestens einmal im Semester statt. Sie werden von der Institutsleitung einberufen und geleitet. Die Institutsvollversammlung nimmt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters entgegen und gibt Anregungen und Impulse für die zukünftige Arbeit.

#### **§ 8 Änderung der Institutsordnung**

Änderungen der Institutsordnung können nur in der Institutsvollversammlung erfolgen. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und müssen vom Fachbereichsrat verabschiedet werden.

#### **§ 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts**

(1) Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, die sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten oder Fragen ihrer bzw. seiner Arbeitsbedingungen der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter vorzutragen und vor einer diesbezüglichen Entscheidung gehört zu werden.

(2) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei kann auf Wunsch der bzw. des Betroffenen ein von ihm benanntes Mitglied des Institutsrates bzw. des Fachbereichsrates hinzugezogen werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Institutsordnung wird zur Verabschiedung dem Rat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie zur Zustimmung dem Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln vorgelegt. Sie tritt am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.06.2012.

Köln, den 01.08.2012  
Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Dekanin des Fachbereichs 5  
Prof. Dr. Christine Stöger

**Institutsordnung für das Institut für Weltmusik  
und transkulturelle Musikforschung im  
Fachbereich 5  
Hochschule für Musik und Tanz Köln vom  
01.08.2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Instituts
- § 4 Partnerinstitute
- § 5 Organe des Instituts
- § 6 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter
- § 7 Institutsvollversammlung
- § 8 Änderung der Institutsordnung
- § 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1 Rechtsform**

Das Institut für Weltmusik und transkulturelle Musikforschung ist eine Einrichtung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unter der Verantwortung des Fachbereichs 5.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut dient der Durchführung von wissenschaftlichen, pädagogischen und künstlerischen Projekten sowie von Vermittlungs- und Organisationstätigkeiten im Bereich von Weltmusik, außereuropäischen Musikkulturen und kulturübergreifenden Musikbeziehungen.
- (2) Das Institut kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Das Institut verfügt über keinen eigenen Haushalt, es sei denn der Fachbereich 5 weist ihm aus seinen Mitteln ein Budget zu.
- (4) Die Hochschulleitung unterstützt das Institut in Hinblick auf seine öffentliche Wirksamkeit (z.B. Internetauftritt und andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit).

**§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Fächer Systematische Musikwissenschaft und Theorie und Geschichte der Populären Musik vertreten, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das Fach Musikpädagogik oder ein künstlerisches Hauptfach vertreten und deren Arbeit Bezüge zu den Aufgaben des Instituts besitzt, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte, deren Arbeit Bezüge zu den Aufgaben des Instituts besitzt.
- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des Instituts und unter Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 weitere außerordentliche Mitglieder und Studierende der Hochschule, die an den Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, in das

Institut berufen werden. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung und endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(3) Zur Gruppe der außerordentlichen Mitglieder des Instituts können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(4) Das Institut kann auf Beschluss der Institutsvollversammlung korrespondierende und beratende Mitglieder ernennen. Korrespondierende und beratende Mitglieder haben den Status von Angehörigen.

**§ 4 Partnerinstitute**

Das Institut kann auf Vorschlag der Institutsvollversammlung und unter Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 Partnerinstitute im In- und Ausland benennen.

Partnerschaften können in Vertragsform dokumentiert werden.

**§ 5 Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts und die Institutsvollversammlung.

**§ 6 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter**

(1) Das Institut wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist dabei an die Fachbereichs- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fachbereichsrates gebunden.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Institut nach innen, in Fragen der wissenschaftlichen Kommunikation sowie der Vorbereitung von Drittmittelanträgen im Benehmen mit der Fachbereichsleitung auch nach außen, in allen anderen Fragen der Außenvertretung (insbesondere in Bezug auf abzuschließende Verträge) auch im Zusammenwirken mit dem Rektorat.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder des Instituts in allen für das Institut wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien des Fachbereichs, der Hochschule und der Hochschulleitung.

(4) Die Institutsleitung informiert regelmäßig die Fachbereichsleitung über anstehende Vorhaben und ist dem Fachbereichsrat des FB 5 gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(6) Die Mitglieder des Instituts wählen in der Institutsvollversammlung aus ihrer Mitte eine Institutsleiterin bzw. einen Institutsleiter, die bzw. der hauptamtliches Mitglied der Hochschule und Mitglied des Instituts sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 5, von dem auch die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter bestätigt wird.

(7) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter kann abgewählt werden, wenn die Mitglieder in der Institutsvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 für die Abwahl stimmen und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 diese Abwahl bestätigt.

(8) Die Amtszeit der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter entscheidet in Abstimmung mit den Mitgliedern der Institutsvollversammlung über alle Belange des Instituts, insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln. Weiterhin legt sie bzw. er einmal im Kalenderjahr der Institutsvollversammlung und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor, in dem auch die Verwendung der Mittel dargelegt wird.

#### **§ 7 Institutsvollversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Instituts bilden die Institutsvollversammlung.

(2) Institutsvollversammlungen finden in der Regel mindestens einmal im Semester statt. Sie werden von der Institutsleitung einberufen und geleitet. Die Institutsvollversammlung nimmt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters entgegen und gibt Anregungen und Impulse für die zukünftige Arbeit.

#### **§ 8 Änderung der Institutsordnung**

Änderungen der Institutsordnung können nur in der Institutsvollversammlung erfolgen. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und müssen vom Fachbereichsrat verabschiedet werden.

#### **§ 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts**

(1) Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, die sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten oder Fragen ihrer bzw. seiner Arbeitsbedingungen der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter vorzutragen und vor einer diesbezüglichen Entscheidung gehört zu werden.

(2) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei kann auf Wunsch der bzw. des Betroffenen ein von ihm benanntes Mitglied des Institutsrates bzw. des Fachbereichsrates hinzugezogen werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Institutsordnung wird zur Verabschiedung dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln

sowie zur Zustimmung dem Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln vorgelegt. Sie tritt am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.06.2012.

Köln, den 01.08.2012  
Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Dekanin des Fachbereichs 5  
Prof. Dr. Christine Stöger

**Institutsordnung für das Institut für Musikpädagogische Forschung im Fachbereich 5  
Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 01.08.2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder des Instituts
- § 4 Partnerinstitute
- § 5 Organe des Instituts
- § 6 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter
- § 7 Institutsvollversammlung
- § 8 Änderung der Institutsordnung
- § 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1 Rechtsform**

Das Institut für Musikpädagogische Forschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unter der Verantwortung des Fachbereichs 5.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut dient der Förderung musikpädagogischer Forschung, ihrer Kommunikation nach innen und nach außen sowie als Plattform für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fach Musikpädagogik.
- (2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören unter anderem: Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten und der Einwerbung von Drittmitteln, die Kommunikation und Diskussion von Erkenntnissen der musikpädagogischen Forschung auf vielfältigen Wegen (z.B. Publikationen, öffentlichen Foren, Veranstaltungsreihen), die begleitende Unterstützung und Entwicklung musikpädagogischer Praxis, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die gezielte Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (3) Das Institut kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Institut verfügt über keinen eigenen Haushalt, es sei denn, der Fachbereich 5 weist ihm aus seinen Mitteln ein Budget zu.
- (5) Die Hochschulleitung unterstützt das Institut in Hinblick auf seine öffentliche Wirksamkeit (z.B. Internetauftritt und andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit).

**§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind die hauptamtlichen wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die für das Fach Musikpädagogik berufen wurden.
- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder des Instituts und unter Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 weitere außerordentliche Mitglieder und

Studierende der Hochschule, die an den Aufgaben und Projekten des Instituts mitwirken, in das Institut berufen werden. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung und endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(3) Zur Gruppe der außerordentlichen Mitglieder des Instituts können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

**§ 4 Partnerinstitute**

Das Institut kann auf Vorschlag der Institutsvollversammlung und unter Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 Partnerinstitute im In- und Ausland benennen.

Partnerschaften können in Vertragsform dokumentiert werden.

**§ 5 Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts und die Institutsvollversammlung.

**§ 6 Institutsleiterin bzw. Institutsleiter**

(1) Das Institut wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt. Die Leiterin bzw. der Leiter ist dabei an die Fachbereichs- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fachbereichsrates gebunden.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Institut nach innen, in Fragen der wissenschaftlichen Kommunikation sowie der Vorbereitung von Drittmittelanträgen im Benehmen mit der Fachbereichsleitung auch nach außen, in allen anderen Fragen der Außenvertretung (insbesondere in Bezug auf abzuschließende Verträge) auch im Zusammenwirken mit dem Rektorat.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder des Instituts über alle für das Institut wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien des Fachbereichs, der Hochschule und der Hochschulleitung.

(4) Die Institutsleitung informiert regelmäßig die Fachbereichsleitung über anstehende Vorhaben und ist dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(6) Die Mitglieder des Instituts wählen in der Institutsvollversammlung aus ihrer Mitte eine Institutsleiterin bzw. einen Institutsleiter, die bzw. der hauptamtliches Mitglied der Hochschule und Mitglied des Instituts sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5, von dem auch die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter bestätigt wird.

(7) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter kann abgewählt werden, wenn die Mitglieder in

der Institutsvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 für die Abwahl stimmen und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 diese Abwahl bestätigt.

(8) Die Amtszeit der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter entscheidet in Abstimmung mit den Mitgliedern der Institutsvollversammlung über alle Belange des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel. Sie bzw. er entwirft für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan, der vom Fachbereichsrat 5 bestätigt wird. Weiterhin legt sie bzw. er einmal im Kalenderjahr der Institutsvollversammlung und dem Fachbereichsrat 5 einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor, in dem auch die Verwendung der Mittel dargelegt wird.

#### **§ 7 Institutsvollversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Instituts bilden die Institutsvollversammlung.

(2) Institutsvollversammlungen finden in der Regel mindestens einmal im Semester statt. Sie werden von der Institutsleitung einberufen und geleitet. Die Institutsvollversammlung nimmt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters entgegen und gibt Anregungen und Impulse für die zukünftige Arbeit.

#### **§ 8 Änderung der Institutsordnung**

Änderungen der Institutsordnung können nur in der Institutsvollversammlung erfolgen. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden und müssen vom Fachbereichsrat verabschiedet werden.

#### **§ 9 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts**

(1) Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, die sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten oder Fragen ihrer bzw. seiner Arbeitsbedingungen der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter vorzutragen und vor einer diesbezüglichen Entscheidung gehört zu werden.

(2) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei kann auf Wunsch der bzw. des Betroffenen ein von ihm benanntes Mitglied des Institutsrates bzw. des Fachbereichsrates hinzugezogen werden.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Institutsordnung wird zur Verabschiedung dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie zur Zustimmung dem Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln vorgelegt. Sie tritt am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtli-

chen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.06.2012.

Köln, den 01.08.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Dekanin des Fachbereichs 5  
Prof. Dr. Christine Stöger

**Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik  
und Tanz Köln für die Durchführung von  
Berufungsverfahren  
(Berufungsordnung - BerufungsO)  
vom 01.02.2011**

**Artikel 1**

§ 3 der Berufsungsordnung wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird eingefügt als letzter Satz:

„Zur Regelung des Stimmrechts bei einer Nachnominierung siehe § 3 Abs. (3c).“

In Abs. (3c) wird in Satz 5 gestrichen: „der konstituierenden Sitzung wie auch“; Satz 7 entfällt ganz.

In Abs. (3c) wird eingefügt in Satz 8 alter Fassung: Ist ein berufenes Mitglied „- insbesondere mit Stimmrecht -, nicht in der Lage...

In Abs. (3c) wird als letzter Satz neu angefügt „Erfolgt die Nachbenennung vor Beginn der Vorstellungsveranstaltungen, kann auch ein Ersatzmitglied mit Stimmrecht nachträglich benannt werden.“

**Artikel 2**

§ 8 der Berufsungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 der Berufsungsordnung erhält das Inhaltsverzeichnis (siehe Anlage 4 der Ordnung) über die Anlagen 1 bis 10 die folgende Fassung:

**Inhaltsverzeichnis:**

**Anlagen:**

- Anlage 1 Allgemeine Angaben  
(Professur/ Vorschlag/ Beteiligungen/  
Besonderheiten)  
Persönliche Angaben zur/zum Erstplatzierten  
Persönliche Angaben zur/zum Zweitplatzierten  
Persönliche Angaben zur/zum Drittplatzierten
- Anlage 2 Text der Stellenausschreibung
- Anlage 3 Voten der Gleichstellungsbeauftragten,  
der Schwerbehindertenvertretung und  
der studentischen Vertreter/innen
- Anlage 4 Übersicht über die Bewerber/innen
- Anlage 5 Abschlussbericht der Berufungskommission mit Laudationes (einschl. Begründung der Platzierungen)
- Anlage 6 Beschluss des Fachbereichsrates/Protokoll\*
- Anlage 7 Gutachten der Platzierten
- Anlage 8 Personalunterlagen der/des Erstplatzierten
  - a. Personalbogen (wird von der Pers.-Abtlg. angefordert)
  - b. Persönliche Angaben
  - c. Bewerbungsunterlagen
- Anlage 9 Personalunterlagen der/des Zweitplatzierten

- a. Personalbogen\*\* (wird von der Pers.-Abtlg. Angefordert)
- b. Persönliche Angaben
- c. Bewerbungsunterlagen

Anlage 10 Personalunterlagen der/des Drittplatzierten

- a. Personalbogen\*\* (wird von der Pers.-Abtlg. Angefordert)
- b. Persönliche Angaben
- c. Bewerbungsunterlagen
- o Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission
- o Sondervoten
- o Auflistung der Mitglieder der Berufungskommission mit den Erklärungen der Mitglieder über die Verschwiegenheitspflicht

\*wird nach dem Verfahren im Fachbereichsrat beigefügt

\*\* -Vorlage erst erforderlich bei Absage der vorrangig platzierten Bewerber

**Artikel 3**

Die Anlage 4 zur Berufsungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2011 wird entsprechend dem Inhaltsverzeichnis in § 8 der BerufsungsO angepasst:

**Inhaltsverzeichnis:**

- Anlage 1 Allgemeine Angaben der Hochschule  
Persönliche Angaben zur/zum Erstplatzierten  
Persönliche Angaben zur/zum Zweitplatzierten  
Persönliche Angaben zur/zum Drittplatzierten
- Anlage 2 Stellenausschreibung
- Anlage 3 Voten
  - der Gleichstellungsbeauftragten
  - der Schwerbehindertenvertretung
  - der studentischen Vertreter/innen
- Anlage 4 Übersicht über die Bewerber/innen
- Anlage 5 Abschlussbericht der Berufungskommission mit Laudationes (einschl. Begründung der Platzierungen)
- Anlage 6 Beschluss des Fachbereichsrates/Protokoll\*
- Anlage 7 Gutachten der Platzierten
- Anlage 8 Personalunterlagen der/des Erstplatzierten
  - a. Personalbogen (wird von der Pers.-Abtlg. angefordert)
  - b. Persönliche Angaben
  - c. Bewerbungsunterlagen
- Anlage 9 Personalunterlagen Zweitplatzierte
  - a. Personalbogen \*\* (wird von der Pers.-Abtlg. angefordert)
  - b. Persönliche Angaben
  - c. Bewerbungsunterlagen

Anlage 10 Personalunterlagen Drittplatzierter  
a. Personalbogen \*\* (wird von der Pers.-  
Abtlg. angefordert)  
b. Persönliche Angaben  
c. Bewerbungsunterlagen

\*wird nach dem Verfahren im Fachbe-  
reichsrat beigelegt

\*\* -Vorlage erst erforderlich bei Absage  
der vorrangig platzierten Bewerber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Se-  
nats der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 27. Juni 2012

Köln, den 28. Juni 2012  
Der Rektor  
Der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Professor Reiner Schuhenn

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Bachelor of Music Blechbläser  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom  
01.08.2012**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunst-  
hochschulgesetzes (KunstHG) vom 13.08.2008 in  
der Fassung vom 31.01.2012 hat die Hochschule  
für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungs-  
ordnung der Prüfungsordnung für den o.g. Stu-  
diengang erlassen:

**Artikel 1**

Die Bezeichnung der Prüfungsordnung wird  
geändert in: „Prüfungsordnung für den Studien-  
gang Bachelor of Music Blechbläser (Hauptfach  
Horn, Trompete, Posaune, Tuba) mit den Profilen  
Orchester und Instrumentalpädagogik an der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln“

**Artikel 2**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „ ,  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

**Artikel 3**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit den  
Profilen Orchester und/oder So-  
lo/Kammermusik“ ersetzt durch die Worte „ mit  
dem Profil Orchester“.

**Artikel 4**

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 5**

In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „ ,  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

**Artikel 6**

Im Anhang werden bei Art, Inhalt und Dauer der  
Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei  
der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls  
jeweils die Worte „Solo/Kammermusik“ gesti-  
chen.

**Artikel 7**

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer  
Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung  
für alle Studierenden, die zum Wintersemester  
2012/2013 erstmals für diesen Studiengang ein-  
geschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Se-  
nats vom 27.06.2012.

Köln, den 01.08.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor of Music Holzbläser  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 01.08.2012**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunst-  
hochschulgesetzes (KunstHG) vom 13.08.2008 in  
der Fassung vom 31.01.2012 hat die Hochschule  
für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungs-  
ordnung der Prüfungsordnung für den o.g. Stu-  
diengang erlassen:

**Artikel 1**

Die Bezeichnung der Prüfungsordnung wird  
geändert in: „Prüfungsordnung für den Studien-  
gang Bachelor of Music Holzbläser (Hauptfach  
Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott)  
mit den Profilen Orchester und Instrumentalpä-  
dagogik an der Hochschule für Musik und Tanz  
Köln“

**Artikel 2**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „ ,  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

**Artikel 3**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ oder  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit den  
Profilen Orchester und/oder So-  
lo/Kammermusik“ ersetzt durch die Worte „ mit  
dem Profil Orchester“.

**Artikel 4**

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 5**

In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „ ,  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

**Artikel 6**

Im Anhang werden bei Art, Inhalt und Dauer der  
Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei  
der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls  
jeweils die Worte „Solo/Kammermusik“ gesti-  
chen.

**Artikel 7**

Die 2. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer  
Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung  
für alle Studierenden, die zum Wintersemester  
2012/2013 erstmals für diesen Studiengang ein-  
geschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Se-  
nats vom 27.06.2012

Köln, den 01.08.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 01.08.2012**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunst-  
hochschulgesetzes (KunstHG) vom 13.08.2008 in  
der Fassung vom 31.01.2012 hat die Hochschule  
für Musik und Tanz Köln folgende 3. Änderungs-  
ordnung der Prüfungsordnung für den o.g. Stu-  
diengang erlassen:

**Artikel 1**

Die Bezeichnung der Prüfungsordnung wird  
geändert in: „Prüfungsordnung für den Studien-  
gang Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke mit  
den Profilen Orchester und Instrumentalpädago-  
gik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln“

**Artikel 2**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Solo,“ ge-  
strichen.

**Artikel 3**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Solo,“ ge-  
strichen.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Solo  
oder“ gestrichen.

**Artikel 4**

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Solo,“ ge-  
strichen.

**Artikel 5**

Im Anhang werden bei Art, Inhalt und Dauer der  
Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei  
der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls  
die Angaben zu b) gestrichen. Buchstabe c) wird  
neu Buchstabe „b) Profil Instrumentalpädago-  
gik“.

**Artikel 6**

Die 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer  
Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung  
für alle Studierenden, die zum Wintersemester  
2012/2013 erstmals für diesen Studiengang ein-  
geschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Se-  
nats vom 27.06.2012

Köln, den 01.08.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor of Music Streicher  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 01.08.2012**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunst-  
hochschulgesetzes (KunstHG) vom 13.08.2008 in  
der Fassung vom 31.01.2012 hat die Hochschule  
für Musik und Tanz Köln folgende 3. Änderungs-  
ordnung der Prüfungsordnung für den o.g. Stu-  
diengang erlassen:

**Artikel 1**

Die Bezeichnung der Prüfungsordnung wird  
geändert in: „Prüfungsordnung für den Studien-  
gang Bachelor of Music Streicher (Hauptfach  
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) mit den  
Profilen Orchester und Instrumentalpädagogik  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln“

**Artikel 2**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „ ,  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

**Artikel 3**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ oder  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit den  
Profilen Orchester und/oder So-  
lo/Kammermusik“ ersetzt durch die Worte „ mit  
dem Profil Orchester“.

**Artikel 4**

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 5**

In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „ ,  
Solo/Kammermusik“ nach dem Wort Orchester  
gestrichen.

**Artikel 6**

Im Anhang werden bei Art, Inhalt und Dauer der  
Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei  
der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls  
jeweils die Angaben zu „b) Profil So-  
lo/Kammermusik“ gestrichen. Buchstabe c) wird  
jeweils neu Buchstabe b).

**Artikel 7**

Die 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer  
Veröffentlichung in Kraft. Sie findet Anwendung  
für alle Studierenden, die zum Wintersemester  
2012/2013 erstmals für diesen Studiengang ein-  
geschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Se-  
nats vom 27.06.2012

Köln, den 01.08.2012

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn